

Zusatzbedingungen für das Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbruch (für Versicherte ab Vollendung des 62. Lebensjahres)

Ergänzend zu Ziffer 2 AUB leisten wir bei vollständigen Frakturen ein Schmerzensgeld nach folgenden Bedingungen:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat sich wegen einer vollständigen

- Oberschenkelfraktur und/oder
- Oberschenkelhalsfraktur und/oder
- Oberarmfraktur

in medizinisch notwendiger stationärer und/oder ambulanter Heilbehandlung befunden.

Dabei ist es abweichend von Ziffer 1.3 AUB unerheblich, ob der Bruch durch eine plötzliche, äußere Einwirkung entstanden ist.

2. Höhe der Leistung

Das Schmerzensgeld bei Oberschenkel-, Oberschenkelhals- und/oder Oberarmbrüchen wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis nur einmal gezahlt. Mit dieser Zahlung ist auch eine Refraktur abgegolten, sofern sie innerhalb eines Jahres an der gleichen Stelle auftritt.